

# **SO\_GERICHTE VWBES.2019.214 vom 27. Juni 2019**

SO Obergericht, 2019-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VWBES.2019.214](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2019.214)

FR: SO\_GERICHTE VWBES.2019.214 du 27 juin 2019

IT: SO\_GERICHTE VWBES.2019.214 del 27 giugno 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Staatsanwaltschaft Solothurn stellte A. \_\_\_ am 22. Februar 2019 eine Rechnung zu, welche auf einem gegen ihn ergangenen Strafbefehl vom 19. Februar 2019 gründete. Die Rechnung Nr. u2019d4686 belief sich auf CHF 330.00 (Busse CHF 180.00, Gebühren CHF 150.00) und war bis am 24. März 2019 zahlbar.

### **E. 2**

Am 25. Februar 2019 avisierte A. \_\_\_ seine Bank zur Auszahlung von EUR 330.00 an die Zentrale Gerichtskasse. Diese Zahlung ging jedoch bei der Zentralen Gerichtskasse nicht ein, weshalb A. \_\_\_ am 23. April 2019 gemahnt wurde.

### **E. 3**

Am 13. Mai 2019 verschickte die Zentrale Gerichtskasse A. \_\_\_ eine 2. Zahlungserinnerung betreffend die Rechnung Nr. u2019d4686, wobei Mahngebühren von CHF 50.00 erhoben wurde.

### **E. 4**

Dagegen erhob A. \_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer genannt) mit Schreiben vom 1. Juni 2019 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn und ersuchte um Erlass der Mahngebühren. Zur Begründung bringt er vor, er habe die Zahlung bereits am 25. Februar 2019 getätigt, jedoch sei diese anscheinend nicht auf das Konto der Gerichtskasse eingegangen. Aus diesem Grund habe er eine zweite Zahlung in Auftrag gegeben. Die Bank kläre zurzeit ab, was mit den ersten EUR 330.00 geschehen sei.

### **E. 5**

Die Beschwerde erweist sich somit als begründet, sie ist gutzuheissen. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton Solothurn.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen: Die 2. Zahlungserinnerung vom 13. Mai 2019 die Rechnung Nr. u2019d4686 betreffend wird aufgehoben, soweit darin Mahngebühren verlangt werden.

2. Der Kanton Solothurn hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu tragen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und

die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin

Scherrer Reber

Die Gerichtsschreiberin

Droeser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.